



Ausführungsbestimmungen zum Weiterbildungsreglement WBR für das Departement Architektur, Holz und Bau

Der Departementsleiter,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 4 des Weiterbildungsreglements vom 11. Juni 2020 der Berner Fachhochschule (WBR),

beschliesst:

- Geltungsbereich** **Art. 1** ¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die Weiterbildungsangebote des Departements Architektur, Holz und Bau.
- ² Zu den Themen Zulassung, Anrechnung und Gebühren ergänzen und präzisieren sie
- a* das Weiterbildungsreglement vom 11. Juni 2020 der Berner Fachhochschule (WBR),
- b* die Ausführungsbestimmungen des Rektors vom 2. Juli 2023 zum Weiterbildungsreglement.
- Zulassung Studiengänge** **Art. 2** ¹ Die Zulassung richtet sich nach den Kriterien des [Eckwertepapiers von swissuniversities vom 26.11.2020](#) und des Artikels 6 WBR. Vorbehalten bleibt Artikel 4.
- ² Einzelne Weiterbildungsstudiengänge können in der Ausschreibung (Webseite) zusätzliche fachspezifische Zulassungsbedingungen vorsehen.
- ³ Über die Zulassung entscheidet die Studienleiterin oder der Studienleiter. Sie oder er kann mit der Leiterin oder dem Leiter Weiterbildung Rücksprache nehmen.
- Zulassung zu Weiterbildungskursen** **Art. 3** ¹ Die Zulassung richtet sich nach der Kursausschreibung auf der Webseite.
- ² Werden in einem Weiterbildungskurs ECTS-Credits vergeben, richtet sich die Zulassung nach Artikel 2.
- ³ Über die Zulassung entscheidet die Kursleiterin oder der Kursleiter, in Zweifelsfällen nach Rücksprache mit der Leiterin oder dem Leiter Weiterbildung.
- Zulassung mit ausländischen Vorbildungsausweisen** **Art. 4** ¹ Anerkannt werden ausländische Vorbildungsausweise, die gemäss der [Liste von swissuniversities](#) das Studium an einer schweizerischen universitären Hochschule ermöglichen.
- ² Nicht aufgeführte Ausweise können auf Gleichwertigkeit hin überprüft und anerkannt werden. Dafür können zusätzliche Unterlagen eingefordert werden.
- ³ Über die Zulassung entscheidet die Studienleiterin oder der Studienleiter. Sie oder er kann mit der Leiterin oder dem Leiter Weiterbildung Rücksprache nehmen.



Studienpläne

Art. 5 ¹ Der Lektionsplan, die Modulbeschreibung und der Leitfaden Kompetenznachweis entsprechen dem Studienplan.

² Der Lektionsplan regelt Inhalt und Struktur des Weiterbildungsstudiengangs.

³ Die fachlichen Inhalte und Ausbildungsziele sind in der Modulbeschreibung festgehalten. Modulbeschreibungen geben mindestens Auskunft über:

- a* die Lernziele
- b* den Inhalt des Studiengangs
- c* die Formen der Kompetenznachweise
- d* die dem Studiengang zugeordneten ECTS-Credits

⁴ Der Leitfaden Kompetenznachweis regelt Form und Modalitäten der Kompetenznachweise.

⁵ Spezifische Einzelheiten zu den Studiengängen und den übrigen Angeboten wie Zielgruppen, Eintrittsvoraussetzungen, Lehr- und Lernformen sind bei der Ausschreibung auf der Webseite des entsprechenden Angebots aufgeführt.

Anrechnung von Studienleistungen und ECTS Credits

Art. 6 ¹ Die Anrechnung externer Studienleistungen richtet sich nach Artikel 14 WBR.

² Für das Departement Architektur, Holz und Bau wird diese Vorgabe wie folgt präzisiert:

- a* Studienleistungen aus einem Bachelor- oder einem konsekutiven Masterabschluss werden nicht angerechnet, da diese bereits zu einem Abschluss geführt haben. Gleiches gilt bei MAS- und EMBA-Abschlüssen.
- b* Eine Anrechnung ist nur an Studiengänge (CAS, DAS, MAS) möglich.
- c* Es werden maximal 50% des gesamten Workloads des Studiengangs angerechnet.
- d* Die anzurechnenden Bildungsabschlüsse sind bei Studienabschluss höchstens 8 Jahre alt.

Gebühren

Art. 7 ¹ Die Studiengebühren für Weiterbildungsangebote im Departement Architektur, Holz und Bau werden gemäss Artikel 16 WBR festgelegt und sind auf der Webseite publiziert.

² Neben den Studiengebühren können gemäss Artikel 16 Absatz 2 WBR weitere Gebühren erhoben werden. Im Departement Architektur, Holz und Bau sind dies Gebühren für:

- a* die Prüfung von Anrechnungen von ausserhalb der BFH erworbener Studienleistungen im Rahmen der Anmeldung CHF 250.-.
- b* die individuelle Zulassungsprüfung CHF 150.-.
- c* Nachprüfungen, Verschiebungen und Wiederholungen von Kompetenznachweisen CHF 500.-.

Zertifikat

Art. 8 Für jedes erfolgreich abgeschlossene CAS werden ein Zertifikat und ein Leistungsnachweis ausgestellt.



Inkrafttreten

Art. 9 Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend am 1.10.2024 in Kraft.

Bern, im Oktober 2024

Sig.

Der Departementsleiter, Prof. Peter Staub

Von der Departementsleitung Architektur, Holz und Bau im Oktober 2024 zur Kenntnis genommen.